

V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Okt. 2025

Mitteilungen N^o 131



Der VVU in medias res

Inhalt

№ 131



Fotonachweis:

Gerichtsgebäude in Baden-Württemberg:
Evangelos Doumanidis

Oktober 2025

Editorial

Im Spagat über der Schlucht 3

Berufliche Information

Der VVU-Lösungsvorschlag vom 04.06.2025 5

Die VVU-Stellungnahme vom 09.07.2025 7

Die VVU-Stellungnahme vom 31.07.2025 9

Ein Kadmeischer Sieg 12

Die störende Mordangeklagte - Aktuelle Rechtsprechung 19

Nachrichten 27

Neue Mitglieder 43

Rückseite

JMV 2025

Impressum

Im Spagat über der Schlucht

Liebe Mitglieder,

1. Sprachmittler*innen bauen Brücken der Kommunikation. Aber inzwischen scheint diese Brücke ein schmerzhafter Spagat zwischen zwei gegensätzlichen Polen zu sein: der Arbeit mit und für Menschen und der rasanten technischen Entwicklung, die ein Ende des Menschseins vorbereitet:

„Es ist, als hätte der Humanismus ausgedient. Das Funktionieren der Maschinen macht den Menschen Angst. Wir können das bereits bei unseren Patient*innen erkennen, wenn sie fürchten müssen, eines Tages überflüssig zu sein, im Beruf nicht mehr mithalten zu können, weil Roboter und Computer das Ruder übernehmen.“¹ Aber es ist mehr als die Angst vor dem Verlust der Arbeit: „Wenn wir alle Kulturen und Industrien, auf denen unsere Gesellschaften sich einmal mühsam errichteten, abgerissen haben, dann wird die letzte große Disruption den Menschen selbst treffen: *Disrupting Mankind* oder die *Abschaffung des Menschen*. Die digitalen Technologien, die sich mechanisch in der Robotik und biologisch in der Gentechnologie niederschlagen, machen es möglich. Diese technokratische Dreifaltigkeit setzt praktisch um, was der Mensch in seinem schwindenden Selbstverständnis längst geistig beziehungsweise geistlos vorbereitet hat, nämlich den Menschen vollkommen ersetzbar und damit überflüssig zu machen.“¹

Auf der anderen Seite der Schlucht aber steht genau er, der Mensch, steht Humanität, steht Empathie, Kultur, Geist, Geschichte und Sprachmittlung als Dienst am Menschen.

Wie reagieren wir auf den unbegrenzten Konkurrenzdruck der Maschinen und ihrer Verkäufer? Wir bemühen uns darum, „immer roboterähnlicher zu werden. Wir versuchen uns an einer unmenschlichen Perfektion.“¹ Dabei müsste es genau andersherum sein: „Alles, was wir tun, um das Dolmetschen in irgendeiner Weise zu verbessern, muss den Menschen in den Mittelpunkt stellen. Warum? Weil professionelle Dolmetscher Menschen sind, die für Menschen arbeiten, die mit anderen Menschen kommunizieren müssen oder wollen. Beim Dolmetschen geht es immer um Menschen. Das dürfen wir niemals vergessen.“²

Das alles wissen und spüren Sprachmittler*innen länger als viele andere. Während wir auf beiden Seiten der Schlucht stehen. Und dabei übersehen, dass nicht nur unsere Kunden, sondern dass auch wir selbst Menschen sind. Was dazu führt, dass wir, statt leidenschaftlich für unseren Beruf zu brennen, langsam ausbrennen...

Passen Sie auf sich auf. Kultivieren Sie Ihre eigene Freiheit. Leben Sie Ihr Leben. Währenddessen arbeitet Ihr Verband daran mit, den Maschinen Grenzen zu setzen, und erinnert an den Sinn unserer Existenz: Die Verbindung zwischen Menschen.

2. Und was hat der Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für seine Mitglieder getan?

Zum Beispiel vertraten wir Sie

- beim „Verbandstag Justiz“ der CDU-Landtagsfraktion am 25.06.2025 im Haus der Abgeordneten;
- beim öffentlichen Impuls-Nachmittag des BDÜ-Landesverbands Baden-Württemberg „Aufbruch in die Zukunft“ am 04.07.2025 und bei der Großen Jubiläums-JMV BDÜ Baden-Württemberg am 05.07.2025, jeweils im Haus der Wirtschaft;
- beim CDU-MediaSommer 2025 am 11.09.2025 und beim Grünen Landtagsfest am 14.10.2025 und
- beim Parlamentarischen Abend des Anwaltsverbands Baden-Württemberg am 15.10.2025.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Bleiben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, Sie auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis



Evangelos Doumanidis

¹ De Wildt/Schiele, „Burn on, immer kurz vorm Burn out“, Droemer Verlag 2021, S. 130 ff., deren einziges praktisches Beispiel, wenig überraschend wen betrifft? „Die Sorge, dass wir uns von selbstlernenden Computern inzwischen die Arbeitsplätze streitig machen lassen, ist längst Realität, wo eine Google-Anfrage ‚kostenlos‘ ausspuckt, wofür früher ein Dolmetscher gut bezahlt wurde.“

² Jonathan Downie, LinkedIn-Beitrag (Übersetzung: E.D.)

IMPRESSIONEN





Lösungsvorschlag

für die 96. Justizministerkonferenz 2025 und das Gerichtsdolmetschergesetz

TOP 22: Unterstützung der Bildungsministerkonferenz

**TOP 30: Mehr Möglichkeiten für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse für
Gerichtsdolmetscher*innen**

Vom 04.06.2025

Ausgangssituation:

■ 1. Ab dem 01.01.2027 wird es nach bisherigem Landesrecht allgemein beeidigten Dolmetscher*innen nicht mehr möglich sein, sich vor Gericht auf diesen Eid zu berufen.

Über 12.000 Dolmetscher*innen werden sich bis dahin nach neuem Bundesrecht neu beeidigen lassen müssen, damit das laufende System erhalten bleibt.

■ 2. Die Bildungsministerkonferenz stellt eine sich weiter verschärfende Engpasssituation fest, die sich zu einem begrenzenden Faktor für die Beeidigung von Gerichtsdolmetscher*innen ausweiten kann.

■ 3. Gleichzeitig werden der Rechtspflege durch die auslaufende Übergangsfrist in Kombination mit den erschwerten Neubeeidigungsvoraussetzungen erhebliche Mengen von Dolmetscher*innen verloren gehen. Denn viele, die die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung geleistet haben, haben bereits angekündigt, die Kosten und den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht auf sich nehmen zu wollen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in einer erneuten allgemeinen Beeidigung liegt.

Das wird dadurch erschwert, dass die allgemeine Beeidigung und die anspruchsvolle Erfüllung ihrer Voraussetzungen mangels Verpflichtung zur bevorzugten Heranziehung allgemein Beeidigter keine Garantie für eine Beauftragung durch Gerichte gibt.

■ 4. Seit Jahren werden von allen Hochschulen in Deutschland, die Dolmetscher*innen ausbilden massiv zurückgehende Studierendenzahlen beklagt.

■ 5. Daneben belastet die (Rechts-)Unsicherheit darüber, welche in den letzten Jahrzehnten an verschiedenen Stellen in Deutschland oder im Ausland abgelegten staatlichen oder staatlichen Dolmetscherprüfungen heute für eine Neubeeidigung akzeptiert werden oder nicht bzw. gegebenenfalls durch aufwändige neue Prüfungen ersetzt werden müssen, die Dolmetscher*innen, die Beeidigungsstellen, die Prüfungsämter und nicht zuletzt die Berufsverbände in außergewöhnlich hohem Maße und verschwendet Energie, Mittel und Zeit.

Das allen steht in keiner Relation zu den erklärten Zielen des Gerichtsdolmetschergesetzes.

Lösung:

■ 1. All diese Probleme lassen sich einfach durch die Einrichtung eines Bestands- und Vertrauensschutzes für die bereits Beeidigten erheblich entschärfen, indem es diesen ermöglicht wird, sich vor Gericht auf ihren Eid auch nach Ablauf der Übergangsfrist zu berufen.

Erzielt wird dieser Bestands- und Vertrauensschutz durch eine Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019.

BERUFLICHE INFORMATION

Das würde für die nächsten Jahre gleichzeitig das noch offene Problem lösen, dass für Gebärdensprachdolmetscher*innen seit dem 01.01.2023 keine bundesrechtliche Beeidigung und damit eine Berufung auf einen allgemein geleisteten Eid ab dem 01.01.2027 nicht mehr möglich ist (s. Beschluss unter TOP I.13 Nr. 2 der 93. JuMiKo).

■ **2.** Die Gewährung von Bestands- und Vertrauensschutz ist in anderen Bereichen des Bundesrechts, aber auch im Rahmen der Rechtspflege üblich: Zum 01.08.2022 trat z.B. § 43f BRAO in Kraft, wonach Anwältinnen und Anwälte auch Kenntnisse im Berufsrecht erwerben und nachweisen müssen; diese neue Regelung erfasst aber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassene Anwältinnen und Anwälte.

■ **3.** Nachteile für die Rechtspflege sind nicht erkennbar: Bis heute gibt es keine Statistik, geschweige denn eine belastbare

Statistik, aus der sich ergeben würde, dass die nach bisherigem Landesrecht Beeidigten den Anforderungen vor Gericht nicht genügen, wenn sie die Beeidigungsvoraussetzungen des neuen Bundesrechts nicht erfüllen.

■ **4.** Bestands- und Vertrauensschutz für bereits Beeidigte würde einer erforderlichen Novellierung des Gerichtsdolmetschergesetzes (und einer sorgfältigen Prüfung von zusätzlichen Möglichkeiten des neuen Nachweises von Fachkenntnissen) mehr Zeit lassen.

Für einen gemeinsamen Diskussionsprozess stehen wir gerne zur Verfügung.

Stuttgart, den 04.06.2025





Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

Vom 09.07.2025

In Artikel 3 des geplanten Gesetzes soll § 16 Absatz 3 BeurkG so geändert werden, dass Dolmetscher*innen, die nach dem bisherigen Landesrecht allgemein beeidigt wurden, sich (nach Ablauf einer Übergangsfrist) auch vor dem Notar nicht mehr auf diesen Eid, sondern nur noch auf einen neuen Eid nach dem Gerichtsdolmetschergesetz werden berufen können.

Wir warnen dringend davor, dieses Vorhaben umzusetzen, denn:

Nachteile und Gefahren:

■ 1. Durch die (derzeit am 31.12.2026) auslaufende Übergangsfrist in Kombination mit den erschwerten Neubeeidigungsvoraussetzungen wird der Rechtspflege eine erhebliche Zahl von Dolmetscher*innen verloren gehen.

Denn viele, die die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung geleistet haben, haben bereits angekündigt, die Kosten, die Risiken und den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht auf sich nehmen zu wollen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in einer erneuten allgemeinen Beeidigung liegt.

Diese Dolmetscher*innen werden auch durch ihre nachfolgende Löschung aus den Datenbanken vieler Bundesländer nicht mehr zur Verfügung stehen.

■ 2. Es ist nicht einmal zu erwarten, dass die aktuell in den Datenbanken der Länder geführten über 12.000 Dolmetscher*innen in der Lage sein werden, sich bis zum Ablauf der Übergangsfrist nach dem Bundesrecht neu beeidigen zu lassen, so dass zumindest das laufende System erhalten bleibt.

Denn die Bildungsministerkonferenz hat bereits jetzt eine sich weiter verschärfende Engpasssituation festgestellt, die sich zu

einem begrenzenden Faktor für die Beeidigung von Gerichtsdolmetscher*innen ausweiten könne.

Die geplante (zweite) Verlängerung der Übergangsfrist um nur ein Jahr bis zum 31.12.2027 (s. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern), wird daran nichts ändern.

■ 3. Auf Nachwuchs, der den Wegfall der etablierten Kräfte ersetzen könnte, ist nicht zu hoffen, denn seit Jahren werden von allen Hochschulen in Deutschland, die Dolmetscher*innen ausbilden, massiv zurückgehende Studierendenzahlen beklagt.

Lösung:

■ 1. Wir empfehlen dringend, § 16 Absatz 3 BeurkG nicht zu ändern.

Das würde den Eintritt der dargestellten Nachteile und Gefahren verhindern und den bisher nach landesrechtlichen Vorschriften beeidigten Dolmetscher*innen jedenfalls vor Notaren einen Bestands- und Vertrauensschutz gewähren.

Ein solcher ist in anderen Bereichen des Bundesrechts, aber auch im Rahmen der Rechtspflege üblich: Zum 01.08.2022 trat z.B. § 43f BRAO in Kraft, wonach Anwältinnen und Anwälte auch Kenntnisse im Berufsrecht erwerben und nachweisen

BERUFLICHE INFORMATION

müssen; diese neue Regelung erfasst aber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassene Rechtsanwält*innen.

2. Nachteile dieser Lösung sind nicht erkennbar: Bis heute gibt es keine Statistik, geschweige denn eine belastbare Statistik, aus der sich ergeben würde, dass die nach bisherigem Landes-

recht Beeidigten den Anforderungen vor Gericht oder vor dem Notar nicht genügen, wenn sie die neuen Beeidigungsvoraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes nicht erfüllen.

Stuttgart, den 09.07.2025





Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern

Vom 31.07.2025

1. Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes (Einbeziehung von GSD):

In Artikel 29 des vorgelegten Entwurfs soll das Gerichtsdolmetschergesetz so geändert werden, dass am Tag nach dessen Inkrafttreten auch Gebärdensprachdolmetscher*innen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes allgemein beeidigt werden.

Wir begrüßen die Einbeziehung von Gebärdensprachdolmetscher*innen in das GDolmG: Es war von Anfang an falsch, sie auszunehmen und anders zu behandeln, denn Gebärdensprachdolmetscher sind Dolmetscher*innen, die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt (§ 6 BGG).

Hieraus ergibt sich aber die unglückliche Folge, dass alle seit dem Inkrafttreten des GDolmG und der angepassten Ländergesetze am 01.01.2023 beeidigten Gebärdensprachdolmetscher*innen wegen § 189 Absatz 2 GVG und dem Ablauf der dabei vorgesehenen Übergangsfrist innerhalb kurzer Zeit noch einmal beeidigt werden müssen.

Außerdem müssen kurzfristig alle Ländergesetze nochmals geändert werden.

2. Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens (Übergangsfrist):

In Artikel 32 des vorgelegten Entwurfs soll das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens so geändert werden, dass sich Dolmetscher*innen vor Gericht (und beim Notar, s. den aktuellen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung) noch ein Jahr länger, nämlich noch bis zum 01.01.2028 auf den nach bisherigem Landesrecht allgemein geleisteten Eid berufen können.

Die (zweite) Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Fassung des § 189 Absatz 2 GVG um gerade mal ein Jahr zum 01.01.2028 ist ein Tropfen auf den heißen Stein.

Sie wird keine Probleme lösen.

■ **2.1** Ausdrücklich begründet der Referentenentwurf die geplante Verlängerung mit dem Problem von Kapazitätsengpässen bei der Abnahme staatlicher Dolmetscherprüfungen (auf das die 96. JuMiKo von der Bildungs-MK zu Recht hingewiesen wurde).

Mit Stand von heute werden in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Länder 12.464 Dolmetscher*innen geführt. Selbst wenn ab heute nur die Hälfte davon eine staatliche Dolmetscherprüfung ablegen wollte, wären das bis zum 31.12.2027 knapp 2.500 pro Jahr.

Das ist auch bei kurzfristiger Erhöhung der Kapazitäten praktisch nicht möglich.

Das liegt nicht nur an der bundesweit geringen Zahl von Prüfungsstellen (nur acht), und fehlendem Prüfungspersonal, sondern u.a. auch daran, dass in einer Fremdsprache nur eine Prüfung pro Jahr abgelegt werden kann, häufig erst nach vorherigem Bestehen einer Übersetzerprüfung, die ebenfalls ein Jahr für sich beansprucht, und dass Neubeeidigungen bislang nur schleppend erfolgt sind.

Wir empfehlen deswegen dringend, mit den Bildungsministerien und den Prüfungsstellen Rücksprache zu halten. Diese werden bestätigen, dass die Verlängerung der Übergangsfrist um ein Jahr diese Kapazitätsengpässe nicht beseitigen wird.

Dabei ist zu bedenken, dass die angestrebte Erhöhung von Ka-

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

pazitäten wieder zurückgenommen werden muss, sobald die überwältigend große Menge der Altbeeidigten erst einmal „abgearbeitet“ ist.

■ **2.2** Der Regierungsentwurf übersieht bzw. verschweigt die drohenden Kapazitätsengpässe in der Rechtspflege:

a) Der weiterhin vorgesehene, jetzt nur leicht zu verschiebende Wegfall der Möglichkeit, sich vor Gericht (und beim Notar) auf den bisherigen landesrechtlichen Eid zu berufen, wird zu einem Verlust erheblicher Mengen von Dolmetscher*innen führen, die derzeit noch zur Verfügung stehen.

Denn viele, die die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung geleistet haben, haben bereits angekündigt, die Kosten und den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht auf sich nehmen zu wollen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in einer erneuten allgemeinen Beeidigung liegt.

Das liegt an Alters-, Zeit- und Kostengründen und nicht zuletzt am fehlenden Vorranggebot, das es Gerichten und Notaren ermöglicht, ohne weiteres Unbeeidigte heranzuziehen, und in der Frage des oben beschriebenen Aufwandes zusätzlich demotivierend wirkt.

(Eine Umfrage bei unseren Mitgliedern hat ergeben, dass mit Stand vom 30.05.2025 45,9 % der allgemein beeidigten Dolmetscher*innen deswegen keine Neubeeidigung mehr anstreben werden.)

b) Auf Nachwuchs, der den Wegfall der etablierten Kräfte ausgleichen könnte, ist nicht zu hoffen:

Denn seit Jahren beklagen alle Hochschulen in Deutschland, die Sprachmittler*innen ausbilden, massiv zurückgehende Studierendenzahlen. Das liegt am demographischen Wandel, aber auch an der Drohung bzw. dem (falschen) Versprechen der jeweiligen Anbieter, dass KI menschliche Sprachmittlung in wenigen Jahren entbehrlich machen werde.

c) Daneben belastet die (Rechts-)Unsicherheit darüber, welche in den letzten Jahrzehnten an verschiedenen Stellen in Deutschland oder im Ausland abgelegten staatlichen oder

staatlichen Dolmetscherprüfungen heute für eine Neubeeidigung akzeptiert werden oder nicht bzw. gegebenenfalls durch aufwändige neue Prüfungen ersetzt werden müssen, die Dolmetscher*innen, die Beeidigungsstellen, die Prüfungsämter und nicht zuletzt die Berufsverbände in außergewöhnlich hohem Maße und verschwendet Energie, Mittel und Zeit.

d) Der Verweis auf die weiterhin mögliche Ad-hoc-Beeidigung vor Gericht ist nicht durchdacht, da Dolmetscher*innen, deren landesrechtliche Beeidigung (wie in manchen Bundesländern vorgesehen) endet, auch nicht mehr in den Datenbanken der Länder geführt werden und somit für die Gerichte nicht mehr greifbar sind.

■ **2.3** Wir sind deswegen nach wie vor der Ansicht, dass ein unbefristeter Bestands- und Vertrauensschutz für die Altbeeidigten richtig und angemessen ist und die genannten Probleme ohne Nachteile lösen bzw. erst gar nicht entstehen lassen wird. Erreicht wird das durch die Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens.

Ein solcher Bestandsschutz ist in anderen Bereichen des Bundesrechts, insbesondere auch im Rahmen der Rechtspflege üblich: Zum 01.08.2022 trat z.B. § 43f BRAO in Kraft, wonach Anwältinnen und Anwälte zusätzlich Kenntnisse im Berufsrecht erwerben und nachweisen müssen; diese neue Regelung erfasst aber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassene Rechtsanwält*innen.

Einige Bundesländer haben ihren Übersetzer*innen einen solchen Bestandsschutz gewährt.

Nachteile dieser Lösung sind nicht erkennbar: Bis heute gibt es keine Statistik, geschweige denn eine belastbare Statistik, aus der sich ergeben würde, dass die nach bisherigem Landesrecht Beeidigten den Anforderungen vor Gericht nicht genügen, wenn sie die neuen Beeidigungsvoraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes formell nicht erfüllen.

Gleichzeitig wird durch diese Lösung Bürokratie abgebaut, statt aufgebaut.

Stuttgart, den 31.07.2025

Ein Kadmeischer Sieg

(Fortsetzung von: „Aus 16 wird 33 wird 17 und mehr:

Die Disharmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen“, VVU-Mitteilungen Nr. 126)

Eine Zwischenbemerkung von Evangelos Doumanidis

Die Festlegung der Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung bzw. Vereidigung von Dolmetscher*innen und die öffentliche Bestellung bzw. Ermächtigung von Übersetzer*innen war jahrzehntelang Sache der sechzehn Bundesländer, anstößige Qualitätsunterschiede unter Beeidigten grassierten, wilder „Beeidigungstourismus“ herrschte in den Fluren der Landgerichte. Bis der BDÜ den Kampf aufnahm...

Was bisher geschah:

■ **06.02.2017** BDÜ-Positionspapier „Harmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen in den Bundesländern“

■ **05.11.2019** Regierungsentwurf „eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“ inklusive Gerichtsdolmetschergesetz (als Gesetz verkündet am 12.12.2019)

■ **22.01.2021** Regierungsentwurf „eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ inklusive Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes und Verschiebung des Inkrafttretens (als Gesetz verkündet am 30.06.2021)

■ **21.09.2022** Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestags zum Entwurf eines „Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“ inklusive einer Verlängerung der GVG-Übergangsfrist (als Gesetz verkündet am 11.11.2022)

■ **01.01.2023** Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und im weiteren Verlauf der geänderten Ländergesetze mit unterschiedlichen Übergangsvorschriften

■ **03.09.2025** Regierungsentwurf „eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen

Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts“:

Nach diesem Plan der Bundesregierung sollen die Gebärdensprachdolmetscher*innen richtigerweise ins Gerichtsdolmetschergesetz einbezogen und die GVG-Übergangsfrist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Drei Berufsverbände und eine Gewerkschaft haben zum vorangegangenen Referentenentwurf Stellung genommen: Der VVU und Verdi verlangen Bestandsschutz für alle bislang allgemein Beeidigten, der BGSD lässt sich zu dieser Frage nicht ein, der BDÜ lehnt weiterhin „einen allgemeinen Bestandsschutz für alle aktuell allgemein Beeidigten“ ausdrücklich ab und empfiehlt, als zusätzliche Beeidigungsvoraussetzung die Anerkennung einschlägiger Hochschulabschlüsse ins Gesetz aufzunehmen...

(Dabei heißt es bereits in der Gesetzesbegründung vom 22.01.2021: „Hochschulprüfungen werden erfasst, wenn es sich um staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen handelt.“)

Der neue Gesetzesentwurf ist auf dem Weg durch die Gesetzgebungsmaschinerie...

Wo wir heute stehen:

Nach neunzehn abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren im Nachgang an das BDÜ-Positionspapier zur Harmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen sieht die Beeidigungslandschaft in Deutschland nicht sehr harmonisiert aus:

BERUFLICHE INFORMATION

Rechtslage, Stand: 15.10.2025

*Fachliche Voraussetzungen für die allgemeine
Beeidigung bzw. öffentliche Bestellung und Beeidi-
gung/Ermächtigung*

*Schicksal der vor dem 01.01.2023
erfolgten Beeidigung/Vereidigung/
Bestellung/Ermächtigung*

Bund: Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (GDolmG)

Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache und 1. ei-
ne im Inland bestandene Dolmetscherprüfung eines staat-
lichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder ei-
ne andere bestandene staatliche oder staatlich
anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf oder 2. ei-
ne im Ausland bestandene Prüfung, die von einer zustän-
digen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung
nach Nummer 1 anerkannt wurde.
Ein alternativer Befähigungsnachweis ist möglich.

* Für alle allgemeinen Dolmetschereide gilt: Unabhängig
von ihrer Fortgeltung oder ihrem Ende ist eine Berufung
auf den Eid vor Gericht nur noch bis zum 31.12.2026
möglich.
Die Verlängerung um ein Jahr wurde von der
Bundesregierung vorgeschlagen.

**Baden: -Württemberg: Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von
Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG)**

Für Urkundenübersetzer*innen und Gebärdensprachdol-
metscher*innen gilt das GDolmG entsprechend.

Enden für Verhandlungsdolmetscher*in nicht. *
Enden für Gebärdensprachdolmetscher*in und
Urkundenübersetzer*in spätestens am 31.12.2027.

Bayern: Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes u. von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG)

Für Übersetzer*innen und
Gebärdensprachdolmetscher*innen gilt das GDolmG ent-
sprechend.
Alternativ zur allgemeinen Beeidigung nach dem
GDolmG können Dolmetscher*innen zur mündlichen
Sprachübertragung für behördliche Zwecke öffentlich be-
stellt werden, wenn sie eine entsprechende
Übersetzerprüfung bestanden haben.

Gilt für Dolmetscher*innen zusätzlich als Übersetzer*in
weiter.
Enden für Dolmetscher*innen spätestens am
31.12.2026.
Enden für Gebärdensprachdolmetscher*innen und Über-
setzer*innen spätestens 10 Jahre nach Wirksamwerden,
frühestens am 31.12.2026.

Berlin: Gesetz über die Justiz im Land Berlin (JustG Bln)

Für nicht-gerichtliche Dolmetscher*innen,
Übersetzer*innen und
Gebärdensprachdolmetscher*innen gilt das GDolmG
entsprechend.

Enden zunächst am 31.12.2027, können aber verlängert
werden, wenn die neuen Voraussetzungen erfüllt
werden. *

BERUFLICHE INFORMATION

**Brandenburg: Gesetz über die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die allgemeine Be-
eidigung der nicht vom Gerichtsdolmetschergesetz erfassten Dolmetscherinnen und Dolmetscher (BbgSpMG)**

Für Übersetzer*innen und Gebärdensprachdolmet-
scher*innen gilt das GDolmG entsprechend.
Vorsicht: Gerichtsdolmetscher*innen dürfen hier die Rich-
tigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer in einer
fremden Sprache abgefassten Urkunde bescheinigen.

Das Berufen auf die alten Eide ist noch bis zum
01.01.2027 möglich.

Bremen: Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG)

Für Dolmetscher*innen für notarielle und staatsanwalt-
schaftliche Zwecke, Übersetzer*innen und Gebärdens-
sprachdolmetscher*innen gilt das GDolmG entsprechend.

Gilt bei Dolmetscher*innen für staatsanwaltschaftliche
und notarielle Zwecke fort, bei Übersetzer*innen für alle
Zwecke.

**Hamburg: Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen
und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (HmbDolmG)**

Für nicht-gerichtliche Dolmetscher*innen,
Übersetzer*innen und Gebärdensprach-
dolmetscher*innen gilt das GDolmG entsprechend.

Bleiben in Kraft.*
Vorsicht: Alle Bestellungen und Beeidigungen erlöschen
bei Vollendung des 70. Lebensjahrs.

Hessen: Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz

Für Übersetzer*innen: eine bestandene staatliche Über-
setzerprüfung im Inland, ein inländischen Hochschul-
oder Fachhochschulabschluss als Übersetzer*in oder eine
als gleichwertig anerkannte ausländische Übersetzerprü-
fung. (Ist keine Stelle vorhanden, vor der eine staatliche
Übersetzerprüfung abgelegt werden kann, so ist der
Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Bescheini-
gung der Hessischen Lehrkräfteakademie zu erbringen.)
Für Gebärdensprachdolmetscher*innen gilt das GDolmG
entsprechend.

Enden für Dolmetscher*innen endet gemäß GVG, derzeit
also am 31.12.2026.

Enden für Gebärdensprachdolmetscher*innen und
Übersetzer*innen am 31.12.2027.

Vorsicht: Das Gesetz tritt am 31.12.2029 außer Kraft.

Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden (ÜG M-V)

Für Übersetzer*innen gilt das GDolmG entsprechend.

Enden für Dolmetscher*in nicht.*
Endete für Gebärdensprachdolmetscher*innen am
11.12.2024.
Enden für Übersetzer*innen am 31.12.2027.

BERUFLICHE INFORMATION

Niedersachsen: Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)

Für Übersetzer*innen: Sprachkenntnisse, mit denen Antragsteller*innen praktisch alles, was sie lesen, mühe-los verstehen können, dass sie sich sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten fei-nere Bedeutungsnuancen deutlich machen können, und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, sowie Grundkenntnisse der deutschen Rechts-sprache.

Für Gebärdensprachdolmetscher*innen gilt das GDolmG entsprechend.

Erlöschen erst bei erneuter Beeidigung.*

Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW)

Für Übersetzer*innen und Gebärdensprachdol-metscher*innen gilt das GDolmG entsprechend.

Enden nach und nach fünf Jahre nach der bisherigen Beei-digung, faktisch spätestens am 31.12.2027, frühestens aber schon am 02.01.2023.*

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten (LDÜJG)

Für Dolmetscher*innen für notarielle und staatsanwalt-schaftliche Zwecke, Übersetzer*innen und Gebärden-sprachdolmetscher*innen gilt das GDolmG entsprechend. Außerdem genügt für die Ermächtigung von Übersetzer*innen eine bereits erfolgte allgemeine Beeidi-gung nach dem GDolmG.

Enden am 31.12.2028.*

Saarland: Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (SAG GVG)

Für Übersetzer*innen und Gebärdensprach-dolmetscher*innen gilt das GDolmG entsprechend.

Enden am 31.12.2027.*
(Die Übergangsvorschrift könnte so gelesen werden, dass die allgemeine Dolmetscherbeeidigung für gerichtliche Angelegenheiten mit Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes bereits geendet haben.)

Sachsen: Sächsisches Dolmetschergesetz

Für Behördendolmetscher*innen, Übersetzer*innen und Gebärdensprachdolmetscher*innen gilt das GDolmG entsprechend.

Enden am 31.03.2028, falls sie nicht verlängert werden können.*
Das Gesetz gewährt ausdrücklich „Bestandsschutz“: Für die Verlängerung bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits be-stehender Beeidigungen ist das Bestehen einer Prüfung nicht erforderlich.

BERUFLICHE INFORMATION

Sachsen-Anhalt: Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DolmG LSA)

Im Geltungsbereich des Grundgesetzes: Abschluss eines einschlägigen akkreditierten Studienganges an einer Hochschule, ein vergleichbarer Abschluss an einer Hochschule oder eine bestandene staatliche Prüfung oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Abschluss eines Studienganges eine bestandene staatliche Prüfung.

Gelten fort.*

Schleswig-Holstein: Landesjustizgesetz (LJG)SA)

Für Übersetzer*innen und Gebärdensprachdolmetscher*innen gilt das GDolmG entsprechend.

Enden für Übersetzer*innen und Gebärdensprachdolmetscher*innen am 31.12.2027.*

Thüringen: Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG)

Für Dolmetscher*innen für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, Gebärdensprachdolmetscher*innen und Übersetzer*innen gilt das GDolmG entsprechend.

Allgemeine Beeidigungen von Dolmetscher*innen für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke und von Gebärdensprachdolmetscher*innen, sowie Ermächtigungen von Übersetzer*innen gelten fort.*

Und das zwanzigste Gesetz dazu ist ja bereits unterwegs.

Doch kurz vor Redaktionsschluss kommt es zu einem Plot Twist:

■ **07.10.2025** Der Rechtsausschuss des Bundesrats empfiehlt, Gebärdensprachdolmetscher*innen doch nicht ins Gerichtsdolmetschergesetz aufzunehmen, sondern die Berufung auf den (bisherigen) landesrechtlichen Eid auch über das Ende der Übergangsfrist hinaus zu ermöglichen: Denn eine Vereinheitlichung der Qualitätsstandards sei bei einem so kleinen Personenkreis [laut Rechtsausschuss sind nur 55 Personen in der Datenbank zu finden], anders als bei der erheblich größeren Gruppe der Fremdsprachendolmetscher*innen, nicht erforderlich...

Was uns beim nächsten Mal erwartet:

Die Übergangsfrist des GVG wird erst einmal um ein Jahr verlängert werden, vermutlich wird daraufhin die Verlängerung der Übergangsfristen in manchen Ländergesetzen folgen. Der VVU wird sich weiter für vollen Bestandsschutz einsetzen, der BDÜ wird weiter dagegenhalten, die Bildungsministerkonferenz wird wieder auf die nicht ausreichenden Prüfungskapazitäten und dann hoffentlich auch offen auf die Erforderlichkeit

von Bestandsschutz für alle hinweisen und vielleicht wird es in einem Jahr die nächste Verlängerung der GVG-Übergangsfrist geben, derweil Lautsprachendolmetscher*innen und Gebärdensprachdolmetscher*innen in Beeidigungsfragen immer noch unterschiedlich behandelt werden und die Beeidigtenzahlen weiter zurückgehen...

Womit wir zu unserer Überschrift kommen:

„Weil aber die Peloponnesier den Belagerungskrieg nicht verstanden, und bei ihren Angriffen zwar viel Mut, aber wenig Geschick zeigten, so stürzten die Thebaner eine Menge derselben von der Mauer herab in den Tod, und überrannten dann auch die anderen in einem Ausfall, durch welchen sie dieselben unvorbereitet überraschten, so vollständig, dass ihr ganzes Heer außer Adrastus vernichtet wurde. Aber auch den Thebanern brachte dieser Krieg viel Unheil, daher man seitdem einen dem Sieger verderblichen Sieg einen kadmeischen nennt.“

[Pausanias, „Beschreibung von Griechenland“, IX, 9, 9; übersetzt von Dr. H. Reichardt, Verlag der J.B. Metzler'schen Buchhandlung, Stuttgart 1854]

Wir bleiben für Sie dran.

BERUFLICHE INFORMATION



IMPRESSIONEN



Die störende Mordangeklagte

Aktuelle Rechtsprechung

aufgelesen von Evangelos Doumanidis

■ 1

Das GDolmG dient primär der Funktionserfüllung der Gerichte. Berufsrechtliche Regelungen, insbesondere die Qualifikationserfordernisse, werden dementsprechend ausschließlich im Hinblick auf die durch den jeweiligen Antragsteller begehrte allgemeine Beeidigung als gerichtlicher Dolmetscher, nicht jedoch etwa allgemein hinsichtlich des Berufs des Dolmetschers getroffen. - Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 22.07.2024, Az. 20 L 1166/24

■ Tenor:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

■ Gründe:

[...]

Der am 13. Mai 2024 bei Gericht sinngemäß gestellte Antrag, *den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, unter Aufhebung seines Bescheids vom 10. April 2024 den Antragsteller vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache als Gerichtsdolmetscher für die türkische Sprache allgemein zu beeidigen und als Übersetzer für die türkische Sprache zu ermächtigen,*

hat keinen Erfolg.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des An-

tragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zugrunde liegende materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Geht der Erlass der begehrten Anordnung – wie vorliegend – tatsächlich mit einer (zweitweisen) Vorwegnahme der Hauptsache einher, sind an das Vorliegen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch hohe Anforderungen zu stellen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache kommt im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn sich ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren als überwiegend wahrscheinlich erweist und glaubhaft gemacht ist, dass das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache für den Antragsteller schwere nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26. April 2019 – 5 B 543/19 –, juris, Rn. 3 m.w.N., und Beschluss vom 20. September 2019 – 5 B 603/19 –, juris, Rn. 8.

Das Begehren des Antragstellers stellt sich insoweit als Vorwegnahme der Hauptsache dar, als dass ihm die begehrte „vorläufige“ (bzw. befristete) allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher für die türkische Sprache und die Ermächtigung als Übersetzer für die türkische Sprache die entsprechenden Tätigkeiten bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens ermöglichen würden.

Bei Zugrundelegung des vorstehenden Maßstabs hat der Antragsteller keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die begehrte Regelung ist nicht nötig, um wesentliche Nachteile abzuwenden, § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Dem Vortrag des

BERUFLICHE INFORMATION

Antragstellers, dass er in der bisherigen Art und Weise nicht mehr als Dolmetscher und Übersetzer tätig werden könne und er mit dem Wegfall seiner Einnahmen aus dieser Tätigkeit keine Möglichkeit habe, seine wirtschaftliche Existenz zu sichern und seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, mangelt es an einer hinreichenden Konkretisierung.

Der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 00. Mai 0000 lässt sich lediglich entnehmen, dass er seit 1994 als Dolmetscher und Übersetzer berufstätig ist und seinen „Lebensunterhalt (seit 2002) auch aus den Einnahmen aus dieser Tätigkeit“ bestreitet. Ferner sei es ihm nach Versagung der Verlängerung seiner allgemeinen Beeidigung und seiner Übersetzerermächtigung nicht mehr möglich, in der bisherigen Art und Weise seinen Beruf als Dolmetscher und Übersetzer auszuüben und seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zur Bestreitung seines Lebensunterhalts und Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz sei er darauf angewiesen, seine seit 30 Jahren ausgeübte Tätigkeit auch weiterhin auszuüben.

Dieser eidesstattlichen Versicherung wie auch dem übrigen Vortrag des Antragstellers fehlen bereits jegliche konkreten Angaben dazu, inwiefern diesem gerade durch die fehlende und im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes begehrte allgemeine Beeidigung und Übersetzerermächtigung tatsächlich Einnahmen weggefallen sind. Da ihm sowohl eine Tätigkeit als gerichtlicher Dolmetscher (ohne allgemein beeidigt zu sein) als auch sonstige Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten weiterhin möglich sind, ohne dass er allgemein beeidigt bzw. ermächtigt wäre, ist der von ihm vorgetragene Wegfall seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage schon nicht dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat davon unabhängig und selbständig tragend auch einen die jedenfalls zeitweise Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Als Grundlage der begehrten allgemeinen Beeidigung als Gerichtsdolmetscher bzw. der Ermächtigung als Übersetzer kommen allein § 3 des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (GDolmG) bzw. § 33 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) i.V.m. § 3 GDolmG in Betracht.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG bzw. § 33 Abs. 2 Satz 1 JustG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG setzt die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher bzw. die Ermächtigung als Übersetzer voraus, dass der Antragstellende über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden (bzw. zu ermächtigenden) Sprache verfügt. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GDolmG verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 GDolmG sind die Fachkenntnisse von dem Antragsteller durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Einen den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Nachweis hat der Antragsteller nicht vorgelegt. Die zahlreichen von ihm vorgelegten Nachweise belegen zwar dessen langjährige und einschlägige Berufserfahrung, nicht jedoch das Bestehen der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung für den Dolmetscherberuf im Inland oder einer Prüfung im Ausland, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.

Die Voraussetzungen eines alternativen Befähigungsnachweises nach § 4 GDolmG liegen offensichtlich ebenfalls nicht vor.

Die seitens des Antragstellers geltend gemachte Unvereinbarkeit der streitgegenständlichen Normen des GDolmG sowie des JustG NRW mit dem Grundgesetz führt vorliegend auch nicht zur Nichtanwendung dieser Normen im Eilverfahren, denn die dort festgelegte Nachweispflicht ist jedenfalls nicht evident verfassungswidrig.

Die Feststellung der Unvereinbarkeit eines förmlichen Bundesgesetzes mit den Vorschriften des Grundgesetzes ist gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Bei förmlichen Gesetzen fehlt den Verwaltungsgerichten zwar nicht die Prüfungskompetenz, sie haben aber keine Verwerfungskompetenz, sondern sind, sofern sie von der Verfas-

BERUFLICHE INFORMATION

sungswidrigkeit der Norm überzeugt sind, zur Vorlage jedenfalls in einem Hauptsacheverfahren verpflichtet. Ein Fachgericht darf demnach grundsätzlich ein von ihm für verfassungswidrig gehaltenes Gesetz erst dann unangewendet lassen, wenn die Verfassungswidrigkeit vom Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG festgestellt worden ist. In Eilverfahren gerät die Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG allerdings in Konflikt mit der Pflicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG. Die Fachgerichte sind zwar nicht gehindert, schon vor der im Hauptsacheverfahren einzuholenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf der Grundlage ihrer Rechtsauffassung vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn dies nach den Umständen des Falles im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geboten erscheint und die Hauptsacheentscheidung dadurch nicht vorweggenommen wird, vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1992 – 1 BvR 1028/91 –, juris, Rn. 29; Nichtannahmebeschluss vom 15. Dezember 2011 – 2 BvR 2362/11 –, juris, Rn. 5.

Mit Blick auf das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts und den darin zum Ausdruck kommenden Grundgedanken, dass die Nichtanwendung von demokratisch zustande gekommenen Gesetzen durch die Gerichte auf zwingende, grundsätzlich von der höchsten gerichtlichen Instanz festzustellende Ausnahmefälle beschränkt sein muss, darf ein Fachgericht jedoch ein formelles Gesetz im Eilverfahren nur dann unangewendet lassen, wenn dessen Verfassungswidrigkeit evident ist, vgl. zum Maßstab: BVerfG, Beschluss vom 10. Mai 1988 – 1 BvR 482/84 u. a. –, juris, Rn. 59; BVerwG, Beschluss vom 5. Juli 2010 – 7 VR 5.10 –, juris, Rn. 10; OVG NRW, Beschluss vom 22. Juli 2022 – 13 B 1466/21 –, juris, Rn. 71 ff.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 7. Juli 2021 – 25 CS 21.1651 –, juris, Rn. 10.

Die verfahrensgegenständlichen Regelungen greifen in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit ein. Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet das Recht der freien Wahl und Ausübung von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte. Zentraler Begriff des grundrechtlichen Schutzbereichs ist der des Berufs, worunter jede auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage verstanden wird. Vgl. z.B. BeckOK GG/Ruffert, 58. Ed. 15.1.2024, GG Art. 12 Rn. 40; BVerfGE 7, 377 (397); 50, 290 (362); 54, 301 (313); 105, 252 (265); 115, 276 (300); 126, 112 Rn. 85; BVerwGE 1, 92 (93); 22, 286 (287); 96, 302 (307); 97, 12 (22);

Scholz, in: Maunz/Dürig, Art. 12 Rn. 29; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 12 Rn. 5.

Die streitgegenständliche Nachweispflicht beeinträchtigt die auf Dauer angelegte und der Schaffung und Erhaltung seiner Lebensgrundlage dienende Tätigkeit des Antragstellers, sofern dieser als allgemein beeidigter Dolmetscher bzw. ermächtigter Übersetzer tätig wird, und damit seine Berufsfreiheit.

Eine evidente Verfassungswidrigkeit der hier in Streit stehenden Nachweispflicht aus § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 5 GDolmG bzw. § 33 Abs. 2 Satz 1 JustG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 5 GDolmG ist für das Gericht allerdings nicht erkennbar.

Die von dem Antragsteller vorgetragenen Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit der Normen teilt die Kammer nicht.

Insbesondere ist die Annahme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 GG (Gerichtsverfassung) hinsichtlich des GDolmG nicht evident verfassungswidrig.

Der Begriff der „Gerichtsverfassung“, der erstmals mit dem Grundgesetz ausdrücklich in den Katalog der Bundeskompetenzen aufgenommen wurde, wenn er auch schon im Kaiserreich und unter der Weimarer Reichsverfassung als von der Befugnis zur Regelung des „gerichtlichen Verfahrens“ mitumfasst gesehen wurde, umfasst die formale Organisation der Rechtsprechung, also alle Vorschriften, die den Aufbau und die Besetzung der Gerichte und der mit ihnen zusammenhängenden Einrichtungen betreffen. „Verfassung“ meint dabei sowohl die internen wie die externen Aspekte der formalen Organisation. Interne Aspekte dieser Organisation sind Fragen der Gliederung des Gerichts. Externe Aspekte der Organisation sind dagegen die Beziehungen des einzelnen Gerichts zu anderen Gerichten desselben Zweiges oder anderer Zweige, sowie die Beziehungen zu Behörden und sonstigen staatlichen Einrichtungen als auch die Fragen der Zuständigkeitsverteilung. Auch Fragen des zur Funktionserfüllung notwendigen Personals fallen unter diesen Bereich. Vgl. Huber/Voßkuhle/Oeter/Münkler, 8. Aufl. 2024, GG Art. 74 Rn. 22.

Das GDolmG dient primär der Funktionserfüllung der Gerichte, denn es enthält schon ausweislich seiner Bezeichnung sowie seines § 1 die Vorschriften, nach denen Dolmetscher, die

BERUFLICHE INFORMATION

nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind, allgemein beeidigt werden. Berufsrechtliche Regelungen, insbesondere das Qualifikationserfordernis in § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 GDolmG, werden dementsprechend ausschließlich im Hinblick auf die durch den jeweiligen Antragsteller begehrte allgemeine Beeidigung als gerichtlicher Dolmetscher, nicht jedoch etwa allgemein hinsichtlich des Berufs des Dolmetschers getroffen.

Die materielle Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zum Nachweiserfordernis in § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 5 GDolmG bzw. § 33 Abs. 2 Satz 1 JustG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 5 GDolmG ist ebenfalls nicht evident zu verneinen.

Das Nachweiserfordernis dient dem legitimen Zweck der Sicherstellung einer hohen Qualität und der Etablierung einheitlicher Standards für die Tätigkeit der Sprachmittler. Das gewählte Mittel fördert den angestrebten Zweck jedenfalls und ist damit geeignet. Da kein milderer, jedoch gleich wirksames Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung steht, ist es auch erforderlich. Schließlich ist das gewählte Mittel nicht evident unangemessen. Der angestrebte Zweck steht nicht evident außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem Nachweiserfordernis um eine Berufsausübungsregelung oder um eine subjektive Berufswahlregel handelt. Letztere ist zulässig, wenn es um den Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsguts geht, das gegenüber der Freiheit des Einzelnen vorrangig ist. Angesichts der erheblichen Bedeutung der Sicherstellung einer hohen Qualität der Tätigkeit der Sprachmittler in gerichtlichen Verfahren für den Ablauf der einzelnen Gerichtsverfahren und damit für die Funktionsfähigkeit der Justiz insgesamt steht das Erfordernis, die Sprachkenntnisse durch eine Prüfung i.S.d. § 3 Abs. 2 GDolmG nachzuweisen, nicht außer Verhältnis und ist nicht unangemessen. Es ist in der Gesamtabwägung nicht evident verfassungswidrig, dass der Gesetzgeber den vorgenannten Gemeinwohlbelangen den Vorrang vor dem Interesse der Antragstellenden an einer allgemeinen Beeidigung ohne den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse entsprechend § 3 GDolmG eingeräumt hat.

Ergänzend sei angesichts des entsprechenden Vortrags der Antragstellerseite darauf hingewiesen, dass eine „vorläufige“ bzw. befristete Verlängerung der am 8. Oktober 2023 abgelau-

fenen allgemeinen Beeidigung bzw. der Übersetzerermächtigung des Antragstellers nach dem Wortlaut seines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz im vorliegenden Verfahren nicht begehrt wird. Im Übrigen ist eine Verlängerung nach den früheren, mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft getretenen landesrechtlichen Vorschriften des Justizgesetzes NRW nach dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes am 1. Januar 2023 nicht mehr möglich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts richtet sich nach §§ 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 14.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Danach ist im Recht der freien Berufe ein Streitwert von mindestens 15.000,00 Euro anzusetzen, wenn in dem Klageverfahren die Berufsberechtigung, Eintragung oder Löschung streitig ist. Der Streit um die allgemeine Beeidigung und Übersetzerermächtigung nach § 3 GDolmG (ggf. in Verbindung mit § 33 JustG NRW) ist damit vergleichbar,

vgl. Urteil der Kammer vom 1. Juni 2021 – 20 K 1349/21 – n.v. (zu § 35 JustG NRW a.F.).

Dabei sieht das Gericht gemäß Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs mit Blick auf die begehrte Vorwegnahme der Hauptsache von einer Halbierung dieses Betrages ab.

[Quelle: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_duesseldorf/j2024/20_L_1166_24_Beschluss_20240722.html]

■ 2

„Übersetzt ein Verfahrensdolmetscher auf Bitten des Gerichts im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht in deutscher Sprache abgefasste Schriftstücke, stellt diese keine Dolmetschertätigkeit, sondern Sachverständigentätigkeit dar. Die Mitwirkung einer Person an einer mündlichen Verhandlung sowohl in der Rolle eines Dolmetschers, als auch in der eines (übersetzend tätigen) Sachverständigen ist dabei grundsätzlich zulässig und stellt keinen ergebnisrelevanten Verfahrensfehler dar.“
- Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 09.01.2025, Az. 5 Bf 64/23./Z

[...]

BERUFLICHE INFORMATION

3. Die Beklagte legt auch keinen Verfahrensfehler i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO dar.

Sie rügt insoweit, das Verwaltungsgericht habe in der mündlichen Verhandlung die anwesende Dolmetscherin als Sachverständige vernommen, ohne dabei die einschlägigen Verfahrensvorschriften nach § 98 VwGO i.V.m. §§ 402 ff. ZPO zu beachten. Dies ergebe sich daraus, dass die Dolmetscherin E-Mails der Ehefrau des Klägers an die armenische Botschaft übersetzt habe. Eine solche Tätigkeit obliege nicht einem Dolmetscher, sondern einem Sachverständigen. Hiermit dringt sie im Ergebnis nicht durch.

Richtig ist, dass das Verwaltungsgericht die anwesende Dolmetscherin im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausdrücklich darum gebeten hat, die E-Mail-Kommunikation der Klägerseite mit der armenischen Botschaft, wie auf dem Mobiltelefon der Ehefrau des Klägers gespeichert, zu übersetzen (vgl. Sitzungsniederschrift des Verwaltungsgerichts vom 8.12. 2022, S. 6 f.). Es hat die Dolmetscherin dabei nicht – was die Beklagte auch geltend macht – gemäß § 98 VwGO i.V.m. §§ 402, 395 ZPO belehrt oder über eine Beeidigung der Dolmetscherin als Sachverständige entschieden. Hieraus ergibt sich jedoch kein ergebnisrelevanter Verfahrensmangel, der gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO die Zulassung der Berufung gebieten würde.

Die Übersetzung von Schriftstücken stellt zwar keine Obliegenheit des Verhandlungsdolmetschers dar, sondern eine Sachverständigenaufgabe, da hierdurch der Sinn einer nicht im Verfahren, sondern außerhalb des Prozesses abgegebenen fremdsprachigen Äußerung ermittelt werden soll (vgl. BGH, Urt. v. 22.12.1964, 1 StR 509/64, NJW 1965, 643). Hieraus folgt indes nicht, dass ein entsprechender Einsatz einer Person im Rahmen einer mündlichen Verhandlung sowohl in der Rolle als Dolmetscher, als auch in der eines (übersetzend tätigen) Sachverständigen verfahrensfehlerhaft wäre. Dass ein Sachverständiger zugleich Verfahrensdolmetscher ist, ist nicht unzulässig. Sachverständigentätigkeit und Dolmetschertätigkeit schließen sich nicht aus, so dass eine Person in derselben Verhandlung in der Regel sowohl als Dolmetscher wie auch als Sachverständiger in Anspruch genommen werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 22.12.1964, 1 StR 509/64, NJW 1965, 643). Gründe, aus denen dies vorliegend nicht der Fall hätte sein können, legt die Beklagte nicht dar.

Ein i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO relevanter Verfahrensmangel folgt auch nicht daraus, dass das Verwaltungsgericht die Dolmetscherin vor der in Rede stehenden Übersetzung von E-Mail-Kommunikation nicht entsprechend § 98 VwGO i.V.m. §§ 402, 395 ZPO belehrt oder im Anschluss daran über eine Beeidigung der Dolmetscherin als Sachverständige entschieden hat. Die Bestimmungen der §§ 402, 395 Abs. 1 ZPO (i.V.m. § 98 VwGO) stellen lediglich Ordnungsvorschriften dar. Das Unterlassen der dort genannten Hinweise ist unschädlich (Thönissen/Scheuch, in: Vorwerk/Wolf, ZPO, 54. Ed., Stand: 9/2024, § 395 Rn. 4; Siebert, in: Saenger, ZPO, 10. Aufl. 2023, § 395 Rn. 1; Huber/Röß, in: Musielak/Voit, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 395 Rn. 1). Auch der Umstand, dass das Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich über eine Beeidigung der Dolmetscherin als Sachverständige entschieden hat, legt keinen relevanten Verfahrensmangel dar. Eine Entscheidung über die Nichtbeeidigung eines Sachverständigen muss das Gericht nicht ausdrücklich treffen (vgl. BayObLG, Beschl. v. 9.1.1996, 5St RR 135/95, Rn. 10; Thönissen/Scheuch, in: Vorwerk/Wolf, ZPO, 54. Ed., Stand: 9/2024, § 391 Rn. 9). Es hatte zu einer ausdrücklichen und im Sitzungsprotokoll niedergelegten diesbezüglichen Entscheidung auch keinen Anlass. Die Beklagte selbst hat auf eine entsprechende Beeidigung oder eine gerichtliche Entscheidung hierüber im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausweislich des Sitzungsprotokolls nicht hingewirkt und das Unterlassen einer Beeidigung auch nicht beanstandet.

[Quelle: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001603105>]

■ 3

Wird eine Angeklagte aufgrund eigenen Verschuldens nach der Verkündung der Urteilsformel aus der Hauptverhandlung entfernt, hat sie keinen Anspruch auf eine schriftliche Urteilsübersetzung. - Bundesgerichtshof, Beschluss vom 17.12.2024, Az. 1 StR 429/24

[...]

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Rüge der Verletzung des Fair-trial-Grundsatzes gemäß Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Buchstabe e) EMRK in Verbindung mit § 187 Abs. 2 GVG, mit der sich die Angeklagte gegen die unterbliebe-

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

ne Übersetzung der schriftlichen Gründe des angefochtenen Urteils in die russische Sprache wendet, erweist sich bereits als unzulässig. Denn aus dem Vortrag der Beschwerdeführerin kann sich ein Verfahrensfehler nicht ergeben (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO).

■ a) Der Verfahrensrüge liegt zu Grunde, dass die der deutschen Sprache nicht mächtige Angeklagte, für die während der gesamten Hauptverhandlung eine Dolmetscherin für die russische Sprache anwesend war, nach abgeschlossener Verlesung der Urteilsformel (§ 268 Abs. 2 Satz 1 StPO) durch den Vorsitzenden der Strafkammer gemäß § 231b Abs. 1 Satz 1 StPO zur Wahrung der Ordnung aus dem Hauptverhandlungssaal entfernt wurde. Nachdem die Angeklagte die mündliche Urteilsbegründung mehrfach durch lautes Dazwischenreden ohne Worterteilung gestört hatte und sich hiervon durch mehrfache vorausgegangene Androhungen und Belehrungen für den Wiederholungsfall nicht hatte abhalten lassen, erging der Beschluss des Landgerichts, die Angeklagte zur Wahrung der Ordnung für die weitere Urteilsbegründung aus dem Sitzungszimmer zu entfernen. Der Beschluss wurde vollzogen und die Hauptverhandlung gemäß § 231b Abs. 1 Satz 1 StPO in Abwesenheit der Angeklagten fortgesetzt; ihr Verteidiger wohnte der Hauptverhandlung bis zu deren Abschluss bei. Eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung wurde der Angeklagten danach in ihrer Zelle ausgehändigt und von der Dolmetscherin übersetzt. Dem Antrag der Angeklagten auf Übersetzung der schriftlichen Urteilsgründe wurde nicht entsprochen.

■ b) Ein Verfahrensfehler liegt danach nicht vor.

Die Verfahrensrüge genügt den Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO – wie der Generalbundesanwalt zutreffend dargelegt hat – schon deshalb nicht, weil die Beschwerdeführerin es versäumt hat, den Beschluss des Vorsitzenden der Strafkammer, mit dem der Antrag auf Übersetzung des schriftlichen Urteils zurückgewiesen wurde, jedenfalls seinem wesentlichen Inhalt nach mitzuteilen. Darüber hinaus fehlt es auch an der Darstellung der hiergegen gerichteten Beschwerde.

Ein Verfahrensfehler scheidet nach dem Beschwerdevortrag aber auch sonst aus. Der Generalbundesanwalt hat ausgeführt:

„Ausgehend vom abgestuften System in § 187 Abs. 2 GVG ist eine schriftliche Übersetzung regelmäßig dann nicht notwendig, wenn die Angeklagte verteidigt ist (§ 187 Abs. 2 Satz 5 GVG) und ihr die mündlichen Urteilsgründe übersetzt werden. In diesem Fall wird die effektive Verteidigung der sprachunkundigen Angeklagten dadurch ausreichend gewährleistet, dass der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung verantwortliche Rechtsanwalt das schriftliche Urteil kennt und die Angeklagte die Möglichkeit hat, das Urteil mit ihm – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers – zu besprechen (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Februar 2020 – 3 StR 430/19, BGHSt 64, 283-301; Beschluss vom 22. Januar 2018 – 4 StR 506/17, Rn. 5).

Nichts anderes kann gelten, wenn eine Angeklagte - wie hier - aufgrund eigenen Verschuldens nach Maßgabe des § 231b Abs. 1 StPO nach der Verkündung der Urteilsformel aus der Hauptverhandlung entfernt werden muss. Die Angeklagte hätte es andernfalls in der Hand, durch eigenes Fehlverhalten eine schriftliche Urteilsübersetzung zu erzwingen und sich damit - im Vergleich zu einer sich ordnungsgemäß führenden Angeklagten - prozessual besserzustellen.

Der Beschwerdeführerin ist es des Weiteren unbenommen, sich eine Übersetzung der schriftlichen Urteilsgründe anfertigen zu lassen. Daneben ist ihr aber auch die Möglichkeit eröffnet, bei einem Gespräch mit ihrem Verteidiger - das die sprachunkundige Angeklagte ohnehin nur unter Hinzuziehung eines Dolmetschers führen kann - die schriftlichen Urteilsgründe eingehend zu erörtern.

Schließlich ergibt sich ein berechtigtes Interesse an der Übersetzungsleistung auch nicht wegen der besonderen Sachkunde der Angeklagten oder einem anderen durch die Verteidigung vorgetragenen Gesichtspunkt. Dergleichen ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Februar 2020 – 3 StR 430/19 –, BGHSt 64, 283-301, Rn. 15-16).“

Dem schließt sich der Senat an.

[Quelle: BGH]

IMPRESSIONEN



+++ Nachrichten +++ Nachrichten +++

**Fristverlängerung +++ Gebärdensprachdolmetscher*innen und allgemeine Beeidigung
Einlasskontrollen +++ ZUKUNFTSGERICHTet +++ Juristendeutsch
Internationaler Tag des Übersetzens 2025 +++ Rückgang der Studierendenzahlen**

■ 1. Fristverlängerung die Erste

Nach jetziger Rechtslage endet die Möglichkeit, sich vor Gericht auf den landesrechtlichen Eid zu berufen, am 31.12.2026.

Am 09.04.2025 schrieb die Vorsitzende der Kommission Berufliche Bildung und Weiterbildung an die Vorsitzende der Justizministerkonferenz:

Mit dem Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) werden bundesweite Standards als Voraussetzung für die Tätigkeit als beeidigter Gerichtsdolmetscher vorgegeben, insbesondere was den Nachweis von Fachkenntnissen in der zu beeidigenden Sprache betrifft. Dieser Nachweis kann unter anderem durch eine Dolmetscherprüfung vor einem staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamt erbracht werden, deren Anforderungen durch die „Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2020 i. d. F. vom 09.06.2022) vorgegeben werden.

Vor dem Hintergrund der im Gerichtsdolmetschergesetz vorgesehenen Befristung der allgemeinen Beeidigung und in Verbindung mit auslaufenden Übergangsfristen ist für einen erheblichen Teil der bisher beeidigten Gerichtsdolmetscher mit einem Nachzertifizierungsbedarf bezüglich der fremdsprachlichen Fachkenntnisse zu rechnen. Dies zeigt sich schon jetzt in einer merklich gestiegenen Nachfrage nach Dolmetscherprüfungen bei einem gleichzeitig signifikanten Anstieg von Anträgen auf Gleichstellung sowie außerdem an einem erheblichen Beratungsbedarf von derzeit bei Gericht

zugelassenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. Übersetzerinnen und Übersetzern, wie bei zukünftigen Verlängerungsanträgen mit ihren bereits erworbenen Qualifikationen (z.B. durch entsprechende einschlägige Hochschulabschlüsse und Kammerprüfungen) umgegangen wird.

Dadurch werden die vorhandenen Prüfungsämter mit ihren nur begrenzt zur Verfügung stehenden Kapazitäten vor kaum zu bewältigende Herausforderungen gestellt. Erschwerend tritt hinzu, dass nicht in allen Bundesländern Prüfungsämter eingerichtet sind.

Unter Bezug auf die geschilderte Sachlage ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen von einer sich weiter verschärfenden Engpasssituation auszugehen, die sich in der Konsequenz zu einem limitierenden Faktor für die Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern ausweiten kann.

Da die Reglementierung des Berufszugangs von Gerichtsdolmetschern nicht der Gestaltungskompetenz der Bildungsministerkonferenz unterliegt, bitten wir die Justizministerkonferenz um eine Einschätzung bezüglich der angesprochenen Situation. Von besonderem Interesse sind dabei eine Abschätzung der in den Bundesländern konkret vorhandenen Bedarfslagen bezüglich der erforderlichen Nachzertifizierung der fremdsprachlichen Fachkenntnisse von beeidigten Gerichtsdolmetschern sowie gegebenenfalls bestehende Handlungsoptionen, wie dieser Bedarf vor dem Hintergrund der limitierten Ressourcen im Hinblick auf die Prüfungsämter begrenzt werden kann. Auf der Basis dieser Erkenntnislage regen wir an, einen gemeinsamen Diskussionsprozess zu führen, um für alle Beteiligten zu einer tragfähigen und sachgerechten Umsetzung der Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes zu kommen.

BERUFLICHE INFORMATION

Der VVU legte hierzu am 04.06.2025 einen Lösungsvorschlag vor.

Am 05./06.06.2025 fasste die 96. Justizministerkonferenz auf ihrer Frühjahrskonferenz unter TOP I.22 folgenden Beschluss mit der Bitte an die Bundesjustizministerin, die Übergangsfrist bis zum Wegfall der Möglichkeit, sich auf einen nach Landesrecht allgemein geleisteten Eid zu berufen, angemessen zu verlängern:

Bitte an die Bildungsministerkonferenz um Sicherung des justizzeitigen Bedarfs an staatlichen Prüfungen und Anerkennungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 GDolmG

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen

■ **1.** Die Justizministerinnen und Justizminister haben das Schreiben der Bildungsministerkonferenz, Kommission für Berufliche Bildung und Weiterbildung, vom 9. April 2025 zur Kenntnis genommen. Danach gehen die Bildungsministerien der Länder davon aus, dass bereits jetzt keine hinreichenden Kapazitäten an Prüfungseinrichtungen bestehen, um genügend Dolmetscherinnen und Dolmetscher staatlich zu prüfen.

■ **2.** Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen das Vorgehen der Bildungsministerkonferenz gemäß Beschluss des Ausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz zu TOP 8.1 der Sitzung am 20./21. Juni

■ 2. Fristverlängerung die Zweite

Am 03.09.2025 veröffentlichte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts, der in Artikel 39 durch eine Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens die Verlängerung der Frist um ein Jahr bis zum 31.12.2027 vorsieht.

2024. Sie bitten die Bildungsministerkonferenz, die notwendigen Kapazitäten an staatlichen Dolmetscherprüfungen und Anerkennungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 GDolmG bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Justizministerinnen und Justizminister werden die Bildungsministerien der Länder bei der Ermittlung des Bedarfs unterstützen.

■ **3.** Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass ohne die notwendigen Kapazitäten für staatliche Dolmetscherprüfungen zeitnah rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden müssen, um den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 6 GDolmG und alternativ zu § 3 Abs. 2 Ziffer 1 GDolmG zu erbringen. Die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher ist ohne Abstriche an den Qualitätsmerkmalen sicherzustellen.

■ **4.** Mit Blick auf den für die Bedarfsermittlung und die Anpassung der Prüfungskapazitäten benötigten Vorlauf bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Übergangsfrist bis zum Wegfall der Möglichkeit, sich gem. § 189 Abs. 2 GVG auf einen nach Landesrecht allgemein geleisteten Eid zu berufen, angemessen zu verlängern.

■ **5.** Die Justizministerinnen und Justizminister bitten ihre Vorsitzende, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz und die Bildungsministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

In der Begründung heißt es dazu:

Das Inkrafttreten der neuen Fassung des § 189 Absatz 2 GVG wurde bereits einmal durch das Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens (BGBl. I S. 1982) verlängert. Danach würde die Änderung des § 189 Absatz 2 GVG, wonach sich die all-

BERUFLICHE INFORMATION

gemeine Beeidigung nur noch nach dem GDolmG richten würde, ab dem 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Das nun vorgesehene neuerliche Verschieben des Inkrafttretens der neuen Fassung des § 189 Absatz 2 GVG führt zu einer erneuten Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2028. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine allgemeine Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften weiterhin möglich. Das verschafft den Ländern weitere Zeit, um die notwendigen Prüfungskapazitäten zu schaffen und Neubeeidigungen aller bundesweit tätigen allgemein beeidigten Dolmetscher – einschließlich der Gebärdensprachdolmetscher – abzuschließen. Den Gerichtsdolmetschern wird ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt, um bisher nicht vorliegende Qualifikationen, insbesondere das Ablegen der erforderlichen Prüfung, zu erwerben und die Neubeeidigung zu beantragen.

Am 31.07.2025 schrieb der VVU an das Landesjustizministerium Baden-Württemberg unter anderem:

Die Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Fassung des § 189 Absatz 2 GVG um gerade mal ein Jahr zum 01.01.2028 ist ein Tropfen auf den heißen Stein.

Sie wird keine Probleme lösen.

■ a) Ausdrücklich nennt der Referentenentwurf das Problem von Kapazitätsengpässen bei der Abnahme staatlicher Dolmetscherprüfungen (auf das die JuMiKo von der Bildungs-MK zu Recht hingewiesen wurde).

Mit Stand von heute werden in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Länder 12.464 Dolmetscher*innen geführt. Selbst wenn ab heute nur die Hälfte davon eine staatliche Dolmetscherprüfung ablegen wollte, wären das zum 31.12.2027 knapp 2.500 pro Jahr. Das ist auch bei kurzfristiger Erhöhung der Kapazitäten praktisch nicht möglich.

Das liegt nicht nur an der bundesweit geringen Zahl von Prüfungsstellen (nur acht), und fehlendem Prüfungspersonal, sondern auch daran, dass in einer Fremdsprache nur eine Prüfung pro Jahr abgelegt werden kann, häufig erst nach vor-

herigem Bestehen einer Übersetzerprüfung, die ebenfalls ein Jahr für sich beansprucht.

Wir empfehlen deswegen dringend, mit den Bildungsministerien und den Prüfungsstellen Rücksprache zu halten. Dabei ist zu bedenken, dass die Erhöhung von Kapazitäten wieder zurückgenommen werden müsste, wenn die Menge der Altbeeidigten erst einmal „abgearbeitet“ ist.

■ b) Der Regierungsentwurf übersieht bzw. verschweigt die drohenden Kapazitätsengpässe in der Rechtspflege:

Der weiterhin vorgesehene, jetzt nur leicht zu verschiebende Wegfall der Möglichkeit, sich vor Gericht auf den bisherigen landesrechtlichen Eid zu berufen (und wie derzeit geplant auch beim Notar, s. den aktuellen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung), wird zu einem Verlust erheblicher Mengen von Dolmetscher*innen führen, die derzeit noch zur Verfügung stehen.

Denn viele, die die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung geleistet haben, haben bereits angekündigt, die Kosten und den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht auf sich nehmen zu wollen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in einer erneuten allgemeinen Beeidigung liegt (s. die entsprechenden Umfragen des VVU innerhalb seiner Mitgliedschaft, deren Ergebnisse wir Ihnen mitgeteilt haben).

Das liegt an Alters- und Kostengründen und nicht zuletzt am fehlenden Vorranggebot, das es Gerichten und Notaren ermöglicht, ohne weiteres Unbeeidigte heranzuziehen, und in der Frage des oben beschriebenen Aufwandes zusätzlich demotivierend wirkt.

Daneben belastet die (Rechts-)Unsicherheit darüber, welche in den letzten Jahrzehnten an verschiedenen Stellen in Deutschland oder im Ausland abgelegten staatlichen oder staatlichen Dolmetscherprüfungen heute für eine Neubeeidigung akzeptiert werden oder nicht bzw. gegebenenfalls durch aufwändige neue Prüfungen ersetzt werden müssen,

BERUFLICHE INFORMATION

die Dolmetscher*innen, die Beeidigungsstellen, die Prüfungsämter und nicht zuletzt die Berufsverbände in außergewöhnlich hohem Maße und verschwendet Energie, Mittel und Zeit.

Auf Nachwuchs, der den Wegfall der etablierten Kräfte ersetzen könnte, ist nicht zu hoffen:

Seit Jahren beklagen alle Hochschulen in Deutschland, die Sprachmittler*innen ausbilden, massiv zurückgehende Studierendenzahlen. Das liegt am demographischen Wandel, aber auch an der Drohung bzw. dem Versprechen der jeweiligen Anbieter, dass KI menschliche Sprachmittlung in wenigen Jahren entbehrlich machen wird.

■ **3.** Wir sind deswegen nach wie vor der Ansicht, dass ein unbefristeter Bestands- und Vertrauensschutz für die Altbeeidigten richtig und angemessen ist und die genannten Probleme ohne Nachteile lösen bzw. erst gar nicht entstehen lassen wird.

Wir erinnern daran, dass es bis heute keine Statistik, geschweige denn eine belastbare Statistik gibt, aus der sich ergeben würde, dass die nach bisherigem Landesrecht Beeidigten den Anforderungen vor Gericht oder vor dem Notar nicht genügen, wenn sie die neuen Beeidigungsvoraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes nicht erfüllen.

Wir werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beim Bund entsprechend Stellung beziehen und bitten aus den genannten Gründen, sich in unserem Sinne am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

■ 3. Fristverlängerung die Dritte?

Am 06.06.2025 schrieb der VVU-Vorsitzende an das Landesjustizministerium Baden-Württemberg:

Im Nachgang an die 96. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister bitte ich unter Bezugnahme auf den Beschluss unter TOP I.22 Nr. 4 bereits jetzt daran zu denken,

die Übergangsfrist unter § 46 Absatz 1 AGGVG entsprechend zu verlängern.

Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass ein unbefristeter Bestands- und Vertrauensschutz richtig und angemessen ist.

Da aber noch nicht alle davon überzeugt sind, sollte zumindest berücksichtigt werden, dass die Übergangsfrist des § 46 Absatz 1 AGGVG um mindestens genau dasselbe Maß zu kurz bemessen ist wie die Übergangsfrist für die Änderung von § 189 Absatz 2 GVG.

Hierauf antwortete das Ministerium am 11.06.2025:

Sehr geehrter Herr Doumanidis, sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Juni 2025, in dem Sie uns anlässlich des von der 96. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 5. und 6. Juni 2025 in Bad Schandau gefassten Beschlusses darum bitten, daran zu denken, einer Verlängerung der Übergangsfrist zu § 189 Absatz 2 GVG durch entsprechende Verlängerung der in § 46 Absatz 1 AGGVG geregelten Frist Rechnung zu tragen.

Wir werden Ihre Bitte im Blick behalten. Sollte die von der Justizministerkonferenz erbetene Verlängerung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz tatsächlich in die Wege geleitet werden, werden wir näher prüfen, inwiefern diese Änderung im hiesigen Landesrecht nachvollzogen werden sollte, um die Übergangsregelungen für die inzwischen nach Bundesrecht geregelten Lautsprachdolmetscher und die nach wie vor nach Landesrecht geregelten übrigen Sprachmittler nicht auseinanderlaufen zu lassen.

Wir werden weiter berichten.

BERUFLICHE INFORMATION

■ 4. Gebärdensprachdolmetscher*innen und allgemeine Beeidigung

*Der Regierungsentwurf vom 03.09.2025 sieht außerdem in Artikel 35 vor, die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscher*innen ins Gerichtsdolmetschergesetz aufzunehmen.*

*Wir erinnern: Die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscher*innen war den Landesgesetzen überlassen worden. Deswegen werden sie sich nach aktueller Gesetzeslage ab dem 01.01.2027 auf keinerlei allgemeine Beeidigung berufen können: Ab diesem Tag ist die Berufung auf den landesrechtlichen Eid nicht mehr möglich, eine allgemeine Beeidigung nach Bundesrecht aber nicht vorgesehen. Das hatten auch wir früh bemängelt.*

In der aktuellen Gesetzesbegründung heißt es dazu:

Mit dem seit dem 1. Januar 2023 bundesweit geltenden GDolmG sollen die in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern gemäß § 189 Absatz 2 GVG vereinheitlicht werden, um ein bundesweit einheitliches Niveau bei Verdolmetschungen in Gerichtsverhandlungen zu gewährleisten und die rechtliche Zersplitterung in den Ländern zu beseitigen. Mit den daraus folgenden Qualitätssteigerungen werden auch europarechtliche Vorgaben umgesetzt. Artikel 2 Absatz 8 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (Richtlinie (EU) 2010/64) bestimmt, dass Dolmetschleistungen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen müssen. Das umfasst gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie auch die angemessene Unterstützung für hör- und sprachgeschädigte Personen. Gemäß § 6 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache und damit als eine der deutschen Lautsprache ebenbürtige Form der Verständigung anerkannt. Um eine umfassende Teilhabe von hör- und sprachbehinderten Menschen in Gerichtsverfahren sicherzustellen, ist der Einsatz qualifizierter Gerichtsdolmetscher für die Gebärdensprache unerlässlich.

Derzeit behalten die bisher nach Landesrecht vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen sowohl für Fremdsprachdolmetscher als auch für Gebärdensprachdolmetscher bis zum 1. Januar 2027 ihre Gültigkeit. Durch die in Artikel 39 vorgesehene Verlängerung der Übergangsfrist werden nach Landesrecht vorgenommene allgemeine Beeidigungen bis zum 1. Januar 2028 ihre Gültigkeit behalten. So verweist § 189 Absatz 2 GVG in seiner derzeit noch bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung für die allgemeine Beeidigung neben dem GDolmG noch auf die landesrechtlichen Regelungen. Mit der in Artikel 39 vorgesehenen Änderung wird sich ab dem 1. Januar 2028 die allgemeine Beeidigung nach § 189 Absatz 2 GVG nur noch nach dem GDolmG richten.

Aufgrund dieser Änderung können sich Gebärdensprachdolmetscher sodann ab dem 1. Januar 2028 nicht mehr auf einen allgemein geleisteten Eid gemäß § 189 Absatz 2 GVG berufen, weil das GDolmG auf sie nicht anwendbar ist. Denn das GDolmG verweist bislang in Bezug auf die allgemeine Beeidigung in seinem § 1 lediglich auf Fremdsprachdolmetscher gemäß § 185 GVG und nicht auf Gebärdensprachdolmetscher, die in § 186 GVG geregelt sind. Um die mit dem GDolmG beabsichtigte Vereinheitlichung der Standards im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2010/64 auf die Gebärdensprachdolmetscher zu erstrecken und in Gerichtsverfahren eine Schlechterstellung von hör- und sprachbehinderten Personen gegenüber Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zu verhindern, ist es erforderlich, durch entsprechende gesetzliche Anpassungen eine eindeutige gesetzliche Grundlage auch für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern zu schaffen. Deshalb sieht die Regelung in § 1 Satz 1 GDolmG für die allgemeine Beeidigung gerichtlicher Dolmetscher neben dem bereits vorhandenen Verweis auf § 185 GVG nun auch einen Verweis auf § 186 GVG vor. Dadurch fallen zukünftig auch Gebärdensprachdolmetscher unter den Anwendungsbereich des GDolmG. So besteht über den 31. Dezember 2026 hinaus die Möglichkeit der allgemeinen Beeidigung auch für diese Gruppe der Gerichtsdolmetscher.

Die §§ 186 und 189 GVG finden über § 55 VwGO, § 52 Absatz 1 FGO oder § 61 Absatz 1 Satz 1 SGG in Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für Verfahren vor den Arbeitsgerichten (§ 9 Absatz 2 ArbGG), so dass die neue Regelung für Gebärdensprachdolmetscher auch in diesen Verfahrensarten zu berücksichtigen ist.

Eine sogenannte Ad-hoc-Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern, also die Beeidigung nach § 189 Absatz 1 GVG im Rahmen der Verhandlung durch das Gericht, bleibt weiterhin möglich. Die allgemeine Beeidigung gewährleistet jedoch im Gegensatz zu der Eidesleistung im Gerichtssaal, dass Gebärdensprachdolmetscher zuvor ihre Eignung in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren gegenüber der nach § 2 GDolmG zuständigen Stelle nachgewiesen haben.

Dazu schrieb der VVU am 31.07.2025 an das Landesjustizministerium:

Wir begrüßen die Einbeziehung von Gebärdensprachdolmetscher*innen in das GDolmG.

Es war von Anfang an falsch, sie auszunehmen und anders zu behandeln, denn Gebärdensprachdolmetscher sind Dolmetscher*innen; die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt (§ 6 BGG).

In der Folge ist das in Folge des GDolmG geänderte baden-württembergische AGGVG (zusammen mit den anderen Ländergesetzen) nochmals so zu ändern, dass dessen 5. Abschnitt, sowie § 46 AGGVG nur noch die Bestellung und allgemeine Beeidigung von Urkundenübersetzer*innen regeln.

■ 5. Einlasskontrollen

Am 14.05.2025 schrieb der VVU-Vorsitzende unter anderem an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart:

Sehr geehrter Herr Dr. Singer,

nach entsprechenden Rückmeldungen unserer Mitglieder möchte ich Sie hiermit bitten, die allgemein beeidigten Dolmetscher*innen generell von den Einlasskontrollen auszunehmen.

Das geschieht ja bereits bei Rechtsanwälten und Staatsanwälten.

Diese Dolmetscher*innen sind als Hilfspersonen des Gerichts Teil der Rechtspflege.

Die Kontrollen werden deswegen von einigen unserer Mitglieder als irritierend und entwürdigend empfunden.

Außerdem hängt die allgemeine Beeidigung auch von der Erfüllung persönlicher Voraussetzungen ab: Nach dem AGGVG

a.F. war dies u.a. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit, nach dem neuen GDolmG ist das u.a. die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses. Ein allgemeines Misstrauen erscheint deswegen kaum angebracht.

Der Nachweis der allgemeinen Beeidigung kann bei der Einlasskontrolle einfach durch Vorzeigen der Beeidigungsurkunde oder der Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung (grüner "Beeidigungsausweis") geführt werden.

Über eine positive Rückmeldung würden unsere Mitglieder und ich uns sehr freuen.

Hierauf erhielten wir am 15.08.2025 folgende Antwort:

Sehr geehrter Herr Doumanidis,

nachdem die Abstimmung zwischen den Präsidenten des Oberlandesgerichts und Landgerichts Stuttgart nunmehr erfolgt ist, hat Herr Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Singer ein Schreiben eines Ihrer Mitglieder nunmehr wie folgt beantwortet:

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

„Als Gerichtspräsidenten haben wir das Hausrecht zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs auszuüben und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude zu ergreifen. Insofern tragen wir als Beschützergaranten die Verantwortung für die Sicherheit sämtlicher Gerichtsbesucher, aller Verfahrensbeteiligter und natürlich auch aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wie der Bundesgerichtshof betont, ist eine ungestörte Verhandlung ebenso wesentlich wie die Kontrolle des Verfahrensgangs durch die Allgemeinheit (vgl. BGH, Urteil vom 17. April 1952 - 4 StR 210/51, BGHSt 24, 72). Auch verfassungsgerichtlich ist geklärt, dass die Notwendigkeit besteht, durch geeignete vorbeugende Maßnahmen für eine sichere und ungestörte Durchführung der Verhandlung zu sorgen und dass Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren zulässig sind, wenn für sie ein verständlicher Anlass besteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2012 - 2 BvR 2405/11, NJW 2012, 1863).

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat bereits vor über zehn Jahren eine zunehmende Gewaltbereitschaft mit teilweise tätlichen Übergriffen auf Justizangehörige, Prozessbeteiligte sowie Gerichtsbesucher festgestellt und deshalb im Jahr 2013 unter Mitwirkung des Innenministeriums und des Landeskriminalamts Baden-Württemberg eine ganzheitliche Sicherheitskonzeption für die Gerichte und Justizbehörden in Baden-Württemberg erlassen, die wirksame Eingangskontrollen vorsieht.

Die Sicherheitslage hat sich seither bedauerlicherweise verschärft. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist einen steten Anstieg an vollendeten und versuchten Straftaten zum Nachteil von Polizei- und Vollstreckungsbeamten sowie von politisch motivierten Straftaten zum Nachteil von Amtsträgern auf.

Am Oberlandesgericht und am Landgericht Stuttgart beobachten wir eine äußerst beunruhigende Häufung von Funden gefährlicher Gegenstände bei den allgemeinen Einlasskontrollen. Allein im Jahr 2024 wurden an baden-württembergischen Gerichten rund 3.000 gefährliche und teils verbotene Gegenstände sichergestellt. In Stuttgart kam es neben den fast schon alltäglichen Funden einer Vielzahl von Messern

und sonstigen scharfkantigen Gegenständen sowie als Schlagwerkzeug geeigneten Gegenständen beispielsweise zum Fund einer 25 cm lange Klappsäge, einer Reizgaspistole und eines Klappmessers in Schlüsselform. Oftmals gehen Funde solcher Gegenstände mit Bedrohungen von Justizbediensteten einher.

Die in der gemeinsamen Hausverfügung vorgesehenen anlassunabhängigen Eingangskontrollen tragen dieser allgemeinen Entwicklung zu einer steigenden Gewaltneigung gerade auch im Zusammenhang mit behördlichem Handeln und mit Gerichtsverfahren Rechnung. Das Landgericht Stuttgart ist das größte Gericht im Land, an dem täglich Strafverhandlungen stattfinden, die besondere Sicherheitsvorkehrungen erfordern. Beispielsweise müssen bei Strafverhandlungen gegen Bandenmitglieder nicht selten die Unterstützer von Angehörigen rivalisierender Banden getrennt werden. Am Oberlandesgericht verhandeln die sechs Staatsschutzsenate regelmäßig Hochsicherheitsverfahren mit Tatvorwürfen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder wegen Organisationsdelikten wie der Bildung einer terroristischen Vereinigung, die auf die Begehung schwerster Straftaten wie Mord und Totschlag gerichtet ist. Ausdrücklich erwähnen möchte ich daneben die Verfahren der Familiensenate, die vor allem in Kindschaftssachen nicht selten hochemotional geführt werden und deshalb besonders gefahrträchtig sind.

Vor diesem Hintergrund sind anlassunabhängige Einlasskontrollen im Justizzentrum Stuttgart unerlässlich. Mit nur wenigen eng begrenzten Ausnahmen muss sich jeder, der das Gerichtsgebäude betritt, einer Einlasskontrolle unterziehen, was nicht Ausdruck allgemeinen Misstrauens gegenüber den davon betroffenen Personen darstellt.

Soweit Sie die unterschiedliche Behandlung von Sachverständigen und Dolmetschern ansprechen, erfolgt diese Differenzierung selbstverständlich nicht aus mangelnder Wertschätzung Ihrer Arbeit, sondern basiert auf objektiven, sicherheitsrelevanten Erwägungen:

Die vom Gericht ausgewählten und bestellten Sachverständigen nehmen während der Verhandlung stets einen vom Angeklagten räumlich getrennten Platz ein und haben kei-

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

nen direkten Kontakt zu den Verfahrensbeteiligten. Sie weisen weder eine prozessuale noch eine räumliche Nähe zu einem bestimmten Verfahrensbeteiligten auf. Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden hingegen regelmäßig zur sprachlichen Unterstützung eines bestimmten Beteiligten, häufig des Angeklagten, geladen, weshalb sie für ihre Übersetzungstätigkeit meist in unmittelbarer Nähe zum Angeklagten platziert sind. Dies gilt ganz besonders für sogenannte Vertrauensdolmetscher, die auch vertrauliche Gespräche zwischen dem Angeklagten und der Verteidigung, die teilweise außerhalb des Verhandlungssaals stattfinden, übertragen müssen. Die dargestellten Unterschiede führen aus Sicherheitsgründen zu einer differenzierten Behandlung.

Nicht übersehen haben wir dabei, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher in einem Prozess auch mit anderen Aufgaben betraut sein können, die keine unmittelbare Nähe zum Angeklagten erfordern. Angesichts der Vielzahl an Gerichtsverfahren und der verschiedenen Rollen, die Dolmetscherinnen und Dolmetscher in den einzelnen Verfahren einnehmen können, ist es jedoch bei der Durchführung der anlassunabhängigen Eingangskontrolle unseren Wachtmeistern nicht möglich im Einzelfall zu beurteilen, ob ein Dolmetschereinsatz eine räumliche Nähe zum Angeklagten mit sich bringt oder nicht.

Ihre Kritik an der konkreten Durchführung einzelner Kontrollen nehmen wir sehr ernst. Unsere Justizwachtmeisterinnen und wachtmeister sind angehalten, die Sicherheit des Gerichtsgebäudes zu gewährleisten und daher auch Durchsuchungen durchzuführen. Selbstverständlich müssen diese in angemessener Weise und mit dem gebotenen Respekt erfolgen. Alle an den Einlasskontrollen beteiligten Wachtmeister haben daher im Rahmen einer landesweiten Qualifizierungsmaßnahme eine an den polizeilichen Standard angeglichene Ausbildung erhalten.

Sollten Ihnen gegenüber Durchsuchungen nicht in angemessener Weise durchgeführt werden, bitte ich Sie, mir dies unmittelbar zu melden. Jeder Hinweis auf Verbesserungsmöglichkeiten wird von uns ernst genommen und aufgegriffen.

Abschließend möchte ich mich für die gute und wichtige Zu-

sammenarbeit mit den allgemein vereidigten Verhandlungsdolmetschern in unserem Gerichtsbezirk herzlich bedanken!

Wir hoffen sehr, dass diese Erläuterungen Ihnen die Hintergründe unserer Regelungen verdeutlichen konnten. Gleichzeitig möchte ich um Ihr Verständnis für die Sicherheitsmaßnahmen werben. Sie dienen dem Schutz aller Personen im Gerichtsgebäude und sind angesichts der aktuellen Bedrohungslage unerlässlich.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit nutzen, ausdrücklich zu betonen, welche wichtige und geschätzte Arbeit Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen für unsere Justiz leisten. Ihre professionelle Unterstützung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Gerichtsverfahren unverzichtbar und trägt wesentlich zur Wahrung der Rechte aller Verfahrensbeteiligten bei. Diese Wertschätzung steht außer Frage. Auch im Namen von Herrn Präsident Dr. Singer und Herrn Präsident Rumler möchte ich Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen für die gute und zuverlässige Zusammenarbeit in unserem Gerichtsbezirk herzlich danken.

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass wir nicht die unterschiedliche Behandlung von Sachverständigen und Dolmetschern angesprochen hatten, sondern diejenige von Dolmetschern und Rechtsanwälten.

**Hierauf schrieb uns das Oberlandesgericht
am 18.09.2025:**

Den von den in der gemeinsamen Hausverfügung vorgesehenen anlassunabhängigen Eingangskontrollen ausgenommenen Rechtsanwälten kommt eine besondere Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu (§ 1 BRAO). Rechtsanwälte sind Berufsheimnisträger, zu deren Schutz der Gesetzgeber zum Beispiel in § 160a StPO spezielle Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote vorsieht. Innerhalb der Rechtsanwälte kommt den Strafverteidigern zudem eine besondere, verfassungsrechtlich verbürgte Rolle als unabhängiges, Staatsanwaltschaft und Gericht gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege zu, der durchgehend angemessen Rechnung zu tragen ist (BVerfG, NJW 2004, 1305). Ausdruck dieser hervorgehobenen Stellung ist beispielsweise der hohe

BERUFLICHE INFORMATION

Wert, der dem freien Verkehr zwischen Beschuldigten und Verteidigern zugemessen wird. § 148 Abs. 1 StPO schützt als Grundlage effektiver Verteidigung das Recht auf unüberwachte Kommunikation zwischen Beschuldigtem und Verteidiger sowie das Recht des inhaftierten oder untergebrachten Beschuldigten auf jederzeitigen – unverzögerten und unbehinderten – Verteidigerkontakt. Die Verteidigerpost ist von der Postbeschlagnahme ausdrücklich ausgenommen und

Überwachungsmaßnahmen sind bei Verteidigerbesuchen grundsätzlich unzulässig.

Dieser verfassungsrechtlich verbürgten und einfachgesetzlich ausgestalteten hervorgehobene Rolle der Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege wird in der gemeinsamen Hausverfügung angemessen Rechnung getragen.

6. Einlasskontrollen die Zweite

Das Amtsgericht Stuttgart schrieb uns stattdessen:

Beim Amtsgericht Stuttgart haben wir eine Dienstverfügung zu den Einlasskontrollen. In dieser ist u.a. geregelt:

„Von den in dieser Verfügung angeordneten Einlasskontrollen sind folgende Personen ausgenommen:

Justizangehörige inklusive der ehrenamtlichen Richter, Mitarbeiter anderer Behörden, Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen, Notare sowie deren Mitarbeiter, Sachverständige und Dolmetscher, wenn sie,

■ den Bediensteten persönlich bekannt sind oder

■ sich durch einen Dienstausweis oder Presseausweis ausweisen können und an ihrer beruflichen Stellung keine Zweifel bestehen oder

■ durch einen Justizangehörigen, der den Justizwachtmeistern persönlich bekannt ist, identifiziert werden.“

Dies ist den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern beim Amtsgericht Stuttgart bekannt und wird auch so praktiziert.

Sofern die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind die Kolleginnen und Kollegen jedoch angewiesen, eine Kontrolle durchzuführen. Wir bitten in diesem Fall um Verständnis, da die Kontrollen der Sicherheit aller Verfahrensbeteiligten und Gerichtsangehörigen dienen sollen.



BERUFLICHE INFORMATION

■ 7. ZUKUNFTSGERICHTet

Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg hat die Ergebnisse des Projekts ZUKUNFTSGERICHTet vorgelegt. Im Rahmen der Sprachmittlung für die Justiz sind sie alarmierend.

Es ist umso trauriger und enttäuschender, dass acht Mitglieder des BDÜ-Landesverbands Baden-Württemberg am Stakeholder-Workshop des Landes beteiligt waren.

Aus dem Abschlussbericht:

Kapitel I.3 Digitale Leistungsfähigkeit und Vernetzung

Impuls aus der Beteiligung: Auch für Vernehmungen und bei der Hinzuziehung von Dolmetschern oder der Bewährungshilfe soll der Einsatz von Videotechnik in Zukunft eine größere Rolle spielen. Insbesondere aus der Polizei kam der Wunsch, mehr Videotechnik einzusetzen.

Erste Antwort: Mit einem Pilotprojekt für das Videodolmetschen in Gerichtsverhandlungen geht die Justiz konsequent voran. Im Justizvollzug wird das Videodolmetschen, also die Zuschaltung von Dolmetschern in Videokonferenzen, bereits seit Jahren erfolgreich eingesetzt.

Kapitel I.5 Mut zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) und Kapitel III.2 Bürokratieabbau

KI als Dolmetscher

Impuls aus der Beteiligung: Potenzial steckt für viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer unkomplizierten und schnellen KI-Alternative zur herkömmlichen – in der Regel zeitaufwendigen und teuren – Übersetzung von Schriftsätzen, Anklagen und gerichtlichen Entscheidungen durch Dolmetscher.

Erste Antwort: Die Justiz nutzt bereits heute einen eigenen maschinellen Übersetzungsdienst für die erste Durchsicht fremdsprachiger Texte. Dolmetschertools müssen, wenn sie in der Justiz eingesetzt werden sollen, hohen Qualitätsstandards genügen und eine datenschutzkonforme Nutzung ermöglichen.

Hier halten wir es mit dem Hamburgischen Obergericht, das über die Entbindung eines ehrenamtlichen Richters zu entscheiden hatte, der die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht:

„Zu ergänzen ist, dass auch der Einsatz technischer Hilfsmittel wie digitaler Übersetzungsprogramme keine Option darstellt. Denn diese bieten nicht die erforderliche hohe Gewähr für die Richtigkeit der Übersetzung, deren maßgebliche Bedeutung allein schon darin zum Ausdruck kommt, dass ein Dolmetscher gemäß § 189 Abs. 1 Satz 1 GVG einen Eid dahin zu leisten hat, dass er **treu und gewissenhaft** übertragen werde.“

(Beschluss vom 19.02.2024, Aktenzeichen: 3 AS 18/23)

Den Bericht und weitere Informationen finden Sie hier:
<https://zukunftsgerichtet.de/>

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

■ 8. „Recht einfach? Warum Juristendeutsch oft unverständlich ist“

Aus einem Artikel der Redaktion beck-aktuell, Jacqueline Melcher, vom 21. August 2025:

„Lange, verschachtelte Sätze und Fachwörter, die man vorher noch nie gehört hat: Wer als Nicht-Jurist ein Gesetz, Urteil oder sogar juristische Fachliteratur verstehen will, hat es oft nicht leicht. Fachleute grübeln schon länger, wie man das Recht verständlicher formulieren kann - und warum das sogenannte ‚Juristendeutsch‘ überhaupt oft so kompliziert ist.

„Im Prinzip ist Juristendeutsch eine Fachsprache wie alle anderen auch“, sagt Roland Schimmel, Rechtswissenschaftler an der Frankfurt University of Applied Sciences. Anders als etwa bei den Naturwissenschaften finde die juristische Kommunikation aber nicht in Formeln, sondern in vollständigen deutschen Sätzen statt. Zudem sei sie tief im Alltag der Menschen verwurzelt. „Wir haben das Gefühl: Das sind unsere Probleme und die müssten wir auch locker verstehen können“, sagt Schimmel.

Die Komplexität hat nach Einschätzung von Schimmel auch historische Gründe. Die heutige Rechtssprache sei etwa stark vom antiken römischen Recht sowie vom Latein geprägt worden. Zentrale Gesetze wie das BGB oder das StGB stammten außerdem aus dem 19. Jahrhundert und seien sprachlich nie modernisiert worden, erklärt Schimmel. Deshalb kämen Juristen in ihrer Arbeit oft nicht um altmodische Formulierungen herum.

Juristen seien zudem damals wie heute vor allem akademisch gut ausgebildete Bildungsbürger. „Das sind oft Menschen, die Spaß daran haben, kompliziert zu formulieren“, ist Schimmel überzeugt. Häufig sei die Abneigung gegenüber einer einfacheren Formulierung auch der Sorge geschuldet, die eigene Aussage werde dadurch falsch.

Eine US-Studie fand im vergangenen Jahr Parallelen zwischen der Juristensprache (auf Englisch umgangssprachlich ‚legalese‘ genannt) und Zaubersprüchen. So wie Zaubersprüche durch spezielle Reime und archaische Begriffe Macht signalisierten, vermittele die verworrene Sprache der Juristen ein Gefühl von Autorität, so das Forschungsteam.

[...]

Die Erwartung, juristische Sprache müsse klar und präzise sein, sei zwar richtig, sagt Rechtswissenschaftlerin Pascale Cancik von der Universität Osnabrück. Klarheit dürfe aber nicht mit Einfachheit verwechselt werden, und: Ziel dürfe nicht eine Vereinfachung um jeden Preis sein. „Bei vielen Dingen, die das Recht regelt, geht es um ganz komplexe Vorgänge und verschiedene Interessen, die beteiligt sind“, so die Expertin. Nicht immer sei es da möglich, zu vereinfachen, ohne, dass wesentliche Punkte verloren gingen.“

Wir wissen: Deswegen können auch nur Vollprofis „Juristendeutsch“ übersetzen und dolmetschen. Und deswegen sollten Vollprofis auch als solche bezahlt werden.



IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

■ 9 .Internationaler Tag des Übersetzens 2025

Auch dieses Jahr erinnerte der VVU in den sozialen Medien daran:

Seit 1993 feiern Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen am 30. September weltweit „ihren“ Tag, den Tag des Übersetzens, der seit 2017 dank UNO-Resolution auch offiziell als **„Internationaler Tag des Übersetzens“** anerkannt ist.

Der 30. September ist eine gute Gelegenheit, um auf die Relevanz von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen hinzuweisen, die oft im Verborgenen und ohne viel öffentliche Anerkennung erbracht werden. Dabei sind diese Leistungen aus unserem Alltag nicht wegzudenken: Ohne Übersetzung gäbe es keine Weltbestseller und keine Untertitelten Filme, ohne

Dolmetschung keine Verständigung bei internationalen Konferenzen und kein gegenseitiges Verständnis etwa im diplomatischen Umfeld oder bei Gericht. Kurzum: Übersetzen und Dolmetschen sind zentrale Faktoren für reibungslose Kommunikation – sowohl auf der internationalen Bühne als auch im täglichen Leben.

So wird dies auch in der UNO-Resolution festgehalten: Professionelle Übersetzungs- und Dolmetschleistungen in allen Lebensbereichen sind unverzichtbar, um im internationalen öffentlichen Diskurs und in der zwischenmenschlichen Kommunikation Klarheit, ein positives Klima und Produktivität zu ermöglichen.

In diesem Sinne: **Lassen Sie die Profis machen.**

■ 10. Rückgang:

„Der Landesrechnungshof in Speyer hat in seinem am Dienstag vorgelegten Jahresbericht eine Prüfung der Studiengänge für Übersetzen und Dolmetschen in Germersheim vorgelegt. An dem zur Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz gehörenden Fachbereich in der Pfalz seien die Studierendenzahlen sehr deutlich zurückgegangen: von mehr als 2250 vor 20 Jahren auf gerade noch 862 aktuell. Die Kapazitäten würden nicht mehr ausgelastet, sagte Rechnungshofpräsident Marcel Hürter. In etwa einem Drittel der Kurse seien höchstens fünf Studierende.“

Die Digitalisierung und der Einsatz künstlicher Intelligenz wirke sich stark auf die Berufsfelder von Übersetzern und Dolmetschern aus. Die Entfernung zum Hauptcampus in Mainz und der Trend zum Studium in größeren Städten mache es Germersheim zudem schwer. „Mir ist wichtig, dass das nicht in den falschen Hals kommt, ich habe nichts gegen Germersheim“, sagte Hürter. Die Landespolitik und auch das zuständige Wissenschaftsministerium müssten sich Gedanken machen, weil der 2017 eingeleitete Reformprozess keine signifikante Verbesserung gebracht habe. „Das tut es aus unserer Sicht aktuell nicht“, sagte Hürter.“

[Karin Dauscher, Die Rheinpfalz, 18. Februar 2025 - 15:48 Uhr]

UNSER VERBAND

Wir begrüßen unser neues Mitglied!

■ Ekaterina SCHEF, ENG U



Die nächste JMV findet am
18.10.2025 in der Burgstube im Dicken
Turm auf der Esslinger Burg statt.



Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

V V U

Impressum

ISSN 2748-6281

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein-
bis zweimal jährlich zur Information
der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Vorstand des VVU e.V.

Redaktion: Evangelos Doumanidis

Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge
geben nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wieder. Irrtum bei
Weitergabe von Textauszügen
(mit Quellenangabe) vorbehalten.
Nachdruck nur mit Erlaubnis der
Redaktion und Angabe der Quelle
und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10

Elektronische Veröffentlichung unter
www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes
und der Redaktion:
VVU e.V.

Bahnhofstraße 13

73728 Esslingen

Telefon: 0711/45 98 255

E-Mail: info@vvu-bw.de

Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung:

Christel Maier-Graphikdesign

Esslingen

christelmaier@web.de

Herstellung Druck:

Copy-Print Esslingen